

Der Planungs-, Verkehrs und Umweltschutzausschuss ist mit der bestehenden Erweiterung des Pferdeunterstandes (Errichtung gemäß Antrag im Jahr 2003; Grundfläche: ca. 4,56 m x 6,04 m) auf dem Grundstück Gemarkung Morenhoven, Flur 13, Flurstück 92, als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht einverstanden.

Die errichtete Anlage widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes Nr. 4 -Meckenheim/Rheinbach/Swisttal-. Darüber hinaus liegt die Anlage innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Swistbaches gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches vom 01.10.2013.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird zur o.g. Erweiterung des Pferdeunterstandes nicht erteilt.

Bezüglich des bestehenden Unterstandes aus den 60iger Jahren (Grundfläche: ca. 4,56 m x 7,94 m) auf dem o.g. Grundstück ist die Gemeinde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der vormals landwirtschaftlichen Betätigung des vorherigen Grundstückseigentümers damit einverstanden, wenn der „alte“ Teil des Unterstandes für außenbereichsverträgliche und zulässige Nutzungen (hier: Unterstand für die Pferdehaltung) geduldet wird.